

Bericht

für den Jugendhilfeausschuss am 10.12.2020

TOP 8: Änderung des Ortsgesetzes zur Aufnahme von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege der Stadtgemeinde Bremen (BremAOG)

**A. Problem**

Das Ortsgesetz zur Aufnahme von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege der Stadtgemeinde Bremen (BremAOG) soll novelliert werden. Die entsprechenden Änderungen sollen überwiegend bereits zum 01.01.2021 in Kraft treten, um im Hauptanmeldeverfahren im Januar bereits berücksichtigt zu werden.

**B. Lösung**

Der Entwurf zur Änderung des BremAOG wird dem Jugendhilfeausschuss vorgelegt. Dieser nimmt den Änderungsentwurf entsprechend der in der Anlage beigefügten Vorlage für die Sitzung des Senats am 01.12.2020 zur Kenntnis und beschließt wie empfohlen.

Der Entwurf wurde mit den Jugendhilfeträgern im Rahmen der AG nach § 78 am 25.11.2020 abgestimmt.

Der Senat wurde bereits in seiner Sitzung am 01.12.2020 befasst und wird bei Bedarf erneut befasst.

Die Befassung der Deputation für Kinder und Bildung ist eingeleitet. Diese befasst sich planmäßig in ihrer Sitzung am 09.12.2020 mit dem Änderungsentwurf.

Die Befassung der Bürgerschaft ist für den 15.12.2020 vorgesehen.

**C. Beschlussvorschlag**

Der Jugendhilfeausschuss beschließt wie folgt:

Die Deputation für Kinder und Bildung nimmt die Vorlage zur Kenntnis und stimmt der Änderung des Ortsgesetzes zur Aufnahme von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege der Stadtgemeinde Bremen zu.

Anlagen:

- Senatsvorlage
- Entwurf Ortsgesetz zur Aufnahme von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege der Stadtgemeinde Bremen nebst Begründung sowie Synopse.

## **Neufassung der Vorlage für die Sitzung des Senats am 01.12.2020**

### **„Änderung des Ortsgesetzes zur Aufnahme von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege der Stadtgemeinde Bremen (BremAOG)“**

#### **A. Problem**

Das Ortsgesetz zur Aufnahme von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege der Stadtgemeinde Bremen (BremAOG) aus dem Jahr 2014 weist aus verschiedenen Gründen Anpassungsbedarfe auf. Die Eilbedürftigkeit der Umsetzung ergibt sich daraus, dass für einige Änderungen bereits ein Inkrafttreten zum 01.01.2021 vorgesehen ist.

Zunächst sollen die **Entscheidungskriterien für die Aufnahme von Kindern** weiterentwickelt und den sich veränderten Rahmenbedingungen und gesellschaftlichen Entwicklungen angepasst werden. Dem kommt aufgrund der weiterhin nicht auskömmlichen Versorgungssituation besondere Bedeutung zu. Aus diesem Grund sollen die diesbezüglichen Regelungen bereits zur im Januar 2021 liegenden Hauptanmeldezeit für das Kindergartenjahr 2021/2022 umgesetzt sein, um sicherzustellen, dass die Platzvergabe nach den überarbeiteten Kriterien erfolgt.

Darüber hinaus ergeben sich aus dem voraussichtlich zum 01.05.2021 in Umsetzung gehenden **Online-Anmeldeverfahrens** Anpassungsbedarfe, um die damit einhergehenden Veränderungen abzubilden. Da sich die Anforderungen jedoch auch erst mit Einführung des Online-Anmeldeverfahrens ergeben, soll bis dahin der bisherige Regelungsstand erhalten bleiben.

Zuletzt bestehen **weitere einzelne fachliche oder redaktionelle Anpassungsbedarfe**.

#### **B. Lösung**

Die Senatorin für Kinder und Bildung legt den anliegenden Entwurf zur Änderung des BremAOG vor.

Die detaillierte Begründung liegt dem Entwurf an.

Die Änderungsbedarfe betreffen insbesondere folgende Aspekte:

#### Entscheidungskriterien für die Aufnahme von Kindern:

Für den Fall, dass mehr Anmeldungen für eine Einrichtung vorliegen als freie Plätze vorhanden sind, werden drei zusätzliche Auswahlkriterien aufgenommen: Erwerbstätigkeit/Arbeitssuche o. ä., Alleinerziehende sowie Vorschulkinder. Das bisherige Kriterium der Wohnortnähe wird um die Alternative Arbeitsplatznähe ergänzt.

Das neue Kriterium Alleinerziehend bleibt mit Erwerbstätigkeit/Arbeitssuche o. ä. verknüpft.

Das neue Kriterium Vorschulkinder soll sicherstellen, dass Kinder im in der Regel letzten Jahr vor ihrer Einschulung bei der Platzvergabe besonders berücksichtigt werden.

Ein absoluter Vorrang für Kinder, für die das Amt für Soziale Dienste (AfSD) bescheinigt, dass die Förderung in einer Kindertageseinrichtung geboten ist, wird klargestellt.

Die Aufnahme von Hortkindern wird ergänzt um das Kriterium der Erwerbstätigkeit sowie der Schulnähe. Im Übrigen erfolgt die Aufnahme nach dem bisherigen Prinzip „jung vor alt“. Für einzelne Angebote mit einem sich aus ihrer konzeptionellen Ausrichtung ergebenden Alleinstellungsmerkmal und daher größerem Einzugsbereich, wird eine Ausnahmeklausel vorgesehen, die es ermöglicht auf das Kriterium der Schulnähe zu verzichten.

Ein Inkrafttreten zum **01.01.2021** ist dafür erforderlich.

#### Online-Anmeldeverfahren:

Die qualitative Weiterentwicklung des aktuellen Anmeldeverfahrens unter Nutzung optimierter IT-Lösungen in Richtung eines onlinebasierten Anmeldeverfahrens erfordert eine Anpassung der bisherigen Regelung mit dezentraler Anmeldung in Papierform in den jeweiligen Einrichtungen. Hierfür muss die Möglichkeit geschaffen werden, sich zentral elektronisch im Online-Zugangsportale bei der Senatorin für Kinder und Bildung anmelden zu können.

Die diesbezüglichen Änderungen sollen zum **01.05.2021** in Kraft treten. Bis dahin soll der bisherige Regelungsstand gelten.

#### Weitere einzelne fachliche oder redaktionelle Anpassungsbedarfe:

Für betriebsnahe Angebote soll eine abweichende Belegung zugelassen werden, wenn sich Unternehmen in erheblichem Maße an den laufenden Betreuungskosten beteiligen. Bei betriebsnahen Angeboten sind – wie bei allen geförderten Angeboten der

Kindertagesbetreuung in der Stadtgemeinde Bremen – prioritär Kinder mit Hauptwohnsitz in der Stadtgemeinde Bremen aufzunehmen.

#### Erweiterung des Rechtsanspruchs:

Der **Rechtsanspruch** für Kinder von einem bis unter drei Jahren von 20 Stunden/Woche soll zum Kindergartenjahr 2021/2022 auf 30 Stunden/Woche erweitert werden. Mit der Erhöhung des Rechtsanspruchs im U3-Bereich auf 30 Wochenstunden soll unabhängig von individuell nachgewiesenen Bedarfen - aufgrund von Arbeitszeiten o.ä. - eine umfassendere Betreuung gewährt werden. Neben pädagogischen Gründen soll auch für Eltern eine Entlastung erreicht werden, u.a. durch Synchronisierung mit Abholzeiten möglicher Geschwisterkinder im Ü3-Bereich.

Die diesbezügliche Änderung soll zum **01.08.2021** in Kraft treten, so dass dies durch die Träger von Angeboten der Kindertagesbetreuung in der Stadtgemeinde Bremen bei der Feststellung des konkreten Betreuungsbedarfs im Einzelfall berücksichtigt werden kann.

#### **C. Alternativen**

Werden nicht vorgeschlagen, da ansonsten das Inkrafttreten des Ortsgesetzes und die Verwirklichung der angestrebten Regelungsziele zum Kindergartenjahr 2021/22 nicht erreicht werden.

#### **D. Finanzielle und Personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung**

Mit der Änderung des BremAOG ist eine Ausweitung des Rechtsanspruchs für U3-Kinder von 20 auf 30 Wochenstunden verbunden. Bei einer Umwandlung aller bisher 2020 zu finanzierenden 980 Plätze (entsprechen 23.597 Jahreshalbtagsplätze -JGP) mit einem Betreuungsumfang von weniger als 6 Stunden (Quelle Status III aus Dezember 2019) in 6-Stunden-Plätze entsteht eine Differenz von 8.155 JGP. Dies bedeutet rein rechnerisch einen Mehrbedarf von bis zu 4,485 Mio. € bzw. rd. 90 BV.

Im Rahmen der Kita-Ausbauplanung wurde bereits für die u3-Ausbau der Zuschussbedarf pro Jahr und Ganztagsplatz unterstellt, da der Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung ab dem 1. Lebensjahr bundesseitig zeitlich nicht beschränkt wurde. Für die Ausbauplanung wurden daher senatsseitig am [21.05.2019](#) der Zuschussbedarf von 16.300 € pro Jahr und Ganztagsplatz zur Berechnung herangezogen. Da der neue Rechtsanspruch nicht zu einer geänderten Nachfrage führen wird, führt dies nach derzeitiger Einschätzung insofern auch nicht zu einer Ausgabensteigerung. Durch die Änderung des BremAOG entstehen somit keine zusätzlichen finanziellen Bedarfe für die Kindertagesbetreuung. Die in der Ausbauplanung dargestellten Mittelbedarfe für das Jahr 2021 sollen auf Basis des

tatsächlichen Platzausbaus aus der Sonderrücklage Schul- und Kindertagesbetreuung finanziert werden.

Die Umsetzung neuer rechtlicher Anforderungen erfordert zudem eine Anpassung der eingesetzten Kita-Software. Anpassungen werden im Rahmen laufender Lizenzvereinbarungen herstellerseitig vorgenommen.

Angebote der Kindertagesbetreuung stehen Kindern unabhängig von ihrem Geschlecht zur Verfügung. Sie tragen zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie bei und verbessern damit insbesondere die Möglichkeiten der Berufstätigkeit von Frauen.

## **E. Beteiligung und Abstimmung**

Die rechtsförmliche Prüfung des Ortsgesetzentwurfs durch die Senatorin für Justiz und Verfassung ist erfolgt. Die Abstimmung mit dem Senator für Finanzen und der Senatskanzlei ist eingeleitet.

Der Ortsgesetzentwurf wurde – soweit die Aufnahmekriterien, Aufnahmezeitpunkte sowie das Anmelde- und Aufnahmeverfahren betroffen sind – gem. § 11 Absatz 2 Bremisches Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (BremKTG) im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft nach § 78 des Achten Buches Sozialgesetzbuch am 25.11.2020 mit den Jugendhilfeträgern abgestimmt.

Im Anschluss an diese Senatsbefassung soll der Ortsgesetzentwurf unter Hinweis auf die noch anstehende, gesetzlich vorgeschriebene Befassung des Jugendhilfeausschusses der Bremischen Bürgerschaft zur Kenntnisnahme vorab und mit der Bitte übermittelt werden, eine Befassung der Stadtbürgerschaft mit dem Thema am 15.12.2020 vorzusehen.

Die Befassung des Jugendhilfeausschusses soll am 10.12.2020 erfolgen, die Deputation für Kinder und Bildung (städtisch) berät den Entwurf am 09.12.2020.

Die endgültige Beschlussfassung des Senats über den Ortsgesetzentwurf und dessen Weiterleitung an die Bürgerschaft ist für den 15.12.2020 vorgesehen, das Ergebnis der Befassung des Jugendhilfeausschusses sowie der Deputation für Kinder und Bildung (städtisch) soll der Stadtbürgerschaft im Zuge dessen zur Kenntnis gegeben werden.

Die zeitliche Enge dieser Gremienbefassung ergibt sich aus der Notwendigkeit des Inkrafttretens des Ortsgesetzes zum 01.01.2021.

## **F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz**

Die Vorlage ist für die Öffentlichkeitsarbeit bzw. für eine Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz im Transparenzportal nach Beschlussfassung geeignet.

## **G. Beschlussvorschlag**

1. Der Senat nimmt entsprechend der Vorlage der Senatorin für Kinder und Bildung vom 30.11.2020 den Ortsgesetzentwurf zur Änderung des Ortsgesetzes zur Aufnahme von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege der Stadtgemeinde Bremen (BremAOG) als Grundlage für die weitere Gremienbefassung mit dem Ziel der abschließenden Beschlussfassung durch die Bremische Bürgerschaft (Stadtbürgerschaft) zur Kenntnis und stimmt dem aufgezeigten Verfahren zu.
2. Der Senat beschließt die anliegende Mitteilung des Senats und deren Weiterleitung an die Bremische Bürgerschaft (Stadtbürgerschaft).

## **Anlagen:**

1. Mitteilung des Senats
2. Entwurf zur Änderung des Ortsgesetzes zur Aufnahme von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege der Stadtgemeinde Bremen (BremAOG) samt
3. Begründung zum Änderungsentwurf
4. Synopse

## **Erstes Ortsgesetz zur Änderung des Aufnahmeortsgesetzes**

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Stadtbürgerschaft beschlossene Ortsgesetz:

### **Artikel 1**

Das Aufnahmeortsgesetz vom 28. Januar 2014 (Brem.GBl. S. 90 — 2160-d-10), das zuletzt durch das Ortsgesetz vom 1. März 2016 (Brem.GBl. S. 86) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 werden die Wörter „in einer Tageseinrichtung oder beim Träger „PiB – Pflegekinder in Bremen gGmbH““ durch die Wörter „bei der Senatorin für Kinder und Bildung“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Kinder mit Hauptwohnsitz in der Stadtgemeinde Bremen erhalten mit der Geburt von der Senatorin für Kinder und Bildung zur Steuerung der Aufnahme aller angemeldeten Kinder eine Kinder-Identifikationsnummer. Die Senatorin für Kinder und Bildung erhebt zum Zwecke der Vergabe der Kinder-Identifikationsnummer und zur Information der Eltern über ihren Rechtsanspruch gemäß § 24 des Achten Buches Sozialgesetzbuch von den anspruchsberechtigten Kindern im Abstand von 14 Tagen bei der städtischen Meldebehörde folgende personenbezogene Daten: Name, Vorname, Tag der Geburt, Geschlecht, Anschrift, Wohnform und Ortsteilkennziffer des Kindes sowie Namen, Vornamen und Geschlecht der gesetzlichen Vertreter.“

c) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „bei der jeweiligen Tageseinrichtung oder beim Träger „PiB – Pflegekinder in Bremen gGmbH“ schriftlich“ durch die Wörter „elektronisch im Online-Zugangsportale oder schriftlich bei der Senatorin für Kinder und Bildung“ ersetzt.

d) In Absatz 5 werden nach den Wörtern „in schriftlicher“ die Worte „oder elektronischer“ eingefügt.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nummer 1 werden die Wörter „in allen Tageseinrichtungen und beim Träger „PiB – Pflegekinder in Bremen gGmbH““ durch die Wörter „elektronisch im Online-Zugangsportale oder schriftlich bei der Senatorin für Kinder und Bildung die“ ersetzt.

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Näheres zum Aufnahmeverfahren kann die Senatorin für Kinder und Bildung in einem mit den Trägern abzustimmenden Handlungsleitfaden regeln.“

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in einer Tageseinrichtung oder in einer Kindestagespflege zu fördern, wenn

1. das Amt für Soziale Dienste bestätigt, dass diese Leistung für die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist,
2. die Erziehungsberechtigten einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,
3. die Erziehungsberechtigten sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder in Hochschulausbildung befinden, oder
4. die Erziehungsberechtigten Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch erhalten.“

b) In Absatz 2 wird die Angabe „20“ durch die Angabe „30“ ersetzt.

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „in der Tageseinrichtung oder beim Träger ‚PiB – Pflegekinder in Bremen gGmbH‘“ durch die Wörter „elektronisch im Online-Zugangsportale oder schriftlich bei der Senatorin für Kinder und Bildung“ ersetzt.

bb) In Satz 3 wird nach den Wörtern „der individuelle Bedarf ist“ das Wort „insbesondere“ eingefügt.

4. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden nach den Wörtern „des Kindes“ die Wörter „oder in der Nähe des Arbeitsplatzes eines Erziehungsberechtigten“ eingefügt.

bb) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Die Erziehungsberechtigten gehen einer Erwerbstätigkeit nach, nehmen diese auf, sind arbeitssuchend, befinden sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in Schul- oder Hochschulausbildung oder erhalten Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch.“

cc) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. Das Kind wird bis zum 30. September des Kindergartenjahres, für das die Anmeldung erfolgt, fünf Jahre alt.“

dd) Es wird folgende Nummer 5 angefügt:

„5. Das Kind lebt nur mit einem oder einer Erziehungsberechtigten, der oder die die Voraussetzungen nach Nummer 3 erfüllt, zusammen.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Unabhängig von der Anzahl der erfüllten Auswahlkriterien nach Absatz 1 sind Kinder vorrangig aufzunehmen, für die das Amt für Soziale Dienste bestätigt, dass die Betreuung des Kindes im Sinne des § 24 Absatz 1 Nummer 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist.“

c) In Absatz 4 werden die Wörter „vom zuständigen Landesjugendamt genehmigten“ gestrichen.

d) Es werden folgende Absätze 5 bis 7 angefügt:

„(5) Für die Aufnahme von Schulkindern gelten abweichend von Absatz 1 bis 4 folgende Kriterien:

1. Vorrangig aufzunehmen sind Kinder, für die das Amt für Soziale Dienste bestätigt, dass die Betreuung des Kindes im Sinne des § 24 Absatz 1 Nummer 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist.
2. Im Übrigen haben Kinder Vorrang, wenn deren Erziehungsberechtigte einer Erwerbstätigkeit nachgehen, diese aufnehmen, arbeitssuchend sind, sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in Schul- oder Hochschulausbildung befinden oder Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch erhalten. Von diesen Kindern sollen zunächst diejenigen aufgenommen werden, die eine in der Nähe liegende Schule besuchen.
3. Handelt es sich aufgrund der konzeptionellen Ausrichtung um ein Angebot mit stadtweitem Einzugsbereich, kann mit Zustimmung der Senatorin für Kinder und Bildung auf den Vorrang der Schulinähe nach Nummer 2 Satz 2 verzichtet werden.
4. Soweit nach Anwendung der Vorrangregelungen nach Nummer 1 und 2, gegebenenfalls unter Berücksichtigung einer Ausnahme nach Nummer 3, wegen Gleichrangigkeit noch eine Auswahlentscheidung zu treffen ist, sind unter den gleichrangigen Kindern jüngere vor den älteren aufzunehmen.

(6) Die Aufnahme von Kindern in Tageseinrichtungen von gemeinnützigen Elternvereinen darf auch nach Prüfung der Auswahlkriterien nach Absatz 1 und 4 oder Absatz 5 davon abhängig gemacht werden, ob die jeweiligen Erziehungsberechtigten bereit und in der Lage sind, den Elternverein mitzutragen. Dies erfolgt in der Regel auf der Basis einer Mitgliedschaft und durch das aktive Eintreten für die satzungsgemäßen Ziele des Vereines.

(7) Für betriebsnahe Angebote der Kindertagesbetreuung kann mit Zustimmung der Senatorin für Kinder und Bildung eine abweichende Aufnahme zugelassen werden, wenn die Finanzierung des Angebots im zuvor definierten Platzumfang zu einem erheblichen Teil aus Eigenmitteln des kooperierenden Unternehmens erfolgt.“

5. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Für Ausnahmeentscheidungen durch die Senatorin für Kinder und Bildung regelt diese Näheres durch Verwaltungsvorschriften.“

b) Es wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Erziehungsberechtigten sollen für eine weitere Förderung in der Tageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle im nachfolgenden Kindergartenjahr rechtzeitig die erforderlichen Angaben elektronisch im Online-Zugangsportale oder schriftlich gegenüber der Senatorin für Kinder und Bildung machen.“

## **Artikel 2**

(1) Dieses Ortsgesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 zum 1. Januar 2021 in Kraft.

(2) Artikel 1 Nummer 1, Nummer 2 Buchstabe a, Nummer 3 Buchstabe c und Nummer 5 Buchstabe b treten am 1. Mai 2021 in Kraft.

(3) Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe b tritt am 1. August 2021 in Kraft.

# Erstes Gesetz zur Änderung des Aufnahmeortsgesetzes

## Begründung

Stand 16.11.2020

### A. Allgemeines

Das Ortsgesetz zur Aufnahme von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege der Stadtgemeinde Bremen (BremAOG) ist eine kommunale Vorschrift auf Grundlage der Ermächtigung in § 11 Absatz 2 Satz 2 des Bremischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Bremisches Tageseinrichtungs- und Kindertagespflegegesetz - BremKTG) vom 28.12.2000 (Brem.GBl. 2000, 491). Das Ortsgesetz konkretisiert die in § 11 Absatz 2 Satz 1 BremKTG verankerte Verpflichtung die Aufnahmekriterien, die Aufnahmezeitpunkte, das Anmelde- und Aufnahmeverfahren für die einzelnen Angebotsarten und Organisationsformen der Tageseinrichtungen festzulegen.

Die Anpassungsbedarfe ergeben sich zum einen aus der gestiegenen Bedeutung der Aufnahmekriterien bei anhaltend das Angebot übersteigender Nachfrage und bildet darüber hinaus auch veränderte Anforderungen aufgrund von gesellschaftlichen Entwicklungen ab, wie beispielsweise die Berücksichtigung der Arbeitsplatznähe, besondere Situation von Alleinerziehenden und Berücksichtigung der Situation insbesondere erwerbstätiger Eltern. Gleichzeitig sollen die besonderen Förderbedarfe von Kindern, für die das Amt für Soziale Dienste bescheinigt, dass die Förderung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist, nochmals klar herausgestellt werden.

Zum anderen ergeben sich weitere Anpassungsbedarfe durch die Einführung der Online-Anmeldung sowie aus weiteren fachlichen Aspekten.

### B. Zu den einzelnen Vorschriften

#### Zu § 3:

Absatz 2 Nr. 3: Mit der Einführung der Online-Anmeldung wird die Anmeldung gegenüber der Senatorin für Kinder und Bildung als örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe vorgenommen. Bisher erfolgte die Anmeldung direkt in den Einrichtungen der Träger. Eine Weitergabe an die Senatorin für Kinder und Bildung fand nur für den Fall und mit ausdrücklicher Einwilligung der Eltern statt, dass die Einrichtung dem Kind nach Auswahlentscheidung über die Aufnahme keinen Platz anbieten konnte. Die Entscheidung über die Aufnahme wird jedoch weiterhin von der Einrichtung getroffen werden.

Absatz 3: Zunächst erfolgt die Klarstellung, dass entsprechend der Zuständigkeit der Stadtgemeinde Bremen als örtlicher Träger der Jugendhilfe (§ 3 Absatz 2 Satz 2 Achten Buch Sozialgesetzbuch, § 1 Absatz 1 Satz 1 Erstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes im Lande Bremen) Kinder mit Hauptwohnsitz in der Stadtgemeinde Bremen eine Kinderidentifikationsnummer erhalten, über diese dann die Steuerung der Aufnahme erfolgt. Um eine frühzeitige und einfache Anmeldung den Eltern zu ermöglichen, wird die Kinderidentifikationsnummer bereits mit der Geburt erstellt und mitgeteilt, statt bisher einmal jährlich im Vorfeld der Anmeldephase, wenn das Kind bis zum Start des folgenden Kindergartenjahres bereits das erste Lebensjahr vollendet oder fast vollendet hatte.

Absatz 4: Anpassung aufgrund nunmehr zentraler Anmeldung.

Absatz 5: Anpassung aufgrund nunmehr zentraler Anmeldung.

#### Zu § 4:

Absatz 1 Nr. 1: Anpassung aufgrund nunmehr zentraler Anmeldung.

Absatz 3: Über den Handlungsleitfaden soll die Möglichkeit eröffnet werden Näheres insbesondere zur Anwendung der Kriterien des § 6 zu erläutern und eine gleichartige Anwendung dieses Ortsgesetzes sicherzustellen.

**Zu § 5:**

Absatz 1: Anpassung an die sprachliche Fassung des § 24 Absatz 1 Satz 1 Aches Buch Sozialgesetzbuch.

Absatz 1 Nr. 4: Redaktionelle Anpassung an § 24 Absatz 1 Nr. 2 c) Aches Sozialgesetzbuch.

Absatz 2: Mit der Erhöhung des Rechtsanspruchs im U3-Bereich auf 30 Wochenstunden soll unabhängig von individuell nachgewiesenen Bedarfen - aufgrund von Arbeitszeiten o.ä. - eine umfassendere Betreuung gewährt werden. Neben pädagogischen Gründen soll auch für Eltern eine Entlastung erreicht werden, u.a. durch Synchronisierung mit Abholzeiten möglicher Geschwisterkinder im Ü3-Bereich.

Absatz 4 Satz 1: Anpassung aufgrund nunmehr zentraler Anmeldung.

Absatz 4 Satz 2: Über das Wort „insbesondere“ soll eine Öffnung der zuvor abschließend benannten Kriterien erfolgen, um eine Möglichkeit zur Berücksichtigung besonderer Umstände im Einzelfall zu schaffen (z. B. pflegende Angehörige).

**Zu § 6:**

§ 6 wird insgesamt klarer strukturiert. So werden insbesondere die Regelungen zur Aufnahme von Nicht-Schulkindern separat von der Aufnahme von Schulkindern in einzelnen Absätzen geregelt, da die Kriterien unterschiedlich sind. Auch werden für Aufnahme der Nicht-Schulkinder die Punkt-Kriterien von den Vorrangregelungen getrennt.

Absatz 1 Nr. 1: Alternativ zur Wohnortnähe kann auch die Arbeitsplatznähe berücksichtigt werden. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass Eltern für ihre Kinder – insbesondere wenn diese noch unter 3 Jahre alt sind – häufig auch eine arbeitsplatznahe Betreuung wünschen.

Absatz 1 Nr. 3: Dieser Absatz wird in Absatz 2 integriert, da es sich hier um einen Vorrang handelt und kein Punkt-Kriterium.

Absatz 1 Nr. 4: Die Aufnahme von Schulkindern wird im neuen Absatz 5 zusammengefasst.

Absatz 1 Nr. 3 (neu): Berücksichtigung der Erwerbstätigkeit, Arbeitssuche etc. Dies ist mit Blick auf eine Angleichung an die Zielrichtung des § 24 Aches Buch Sozialgesetzbuch zur besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie geboten. Darüber hinaus trägt die Berücksichtigung auch der gesellschaftlichen Entwicklung Rechnung, da der Vereinbarkeit von Beruf und Familie ganz erhebliche Bedeutung zukommt.

Absatz 1 Nr. 4 (neu): Der Aufnahme von Kindern für das in der Regel letzte Jahr vor ihrer Einschulung kommt mit Blick auf die Startvoraussetzungen einer erfolgreichen Schullaufbahn besondere Bedeutung zu. Insbesondere können Förderangebote im Rahmen der Kindertagesbetreuung Kinder mit entsprechendem Bedarf gut erreichen. Auch ist die Erfahrung in einem entsprechenden Gruppensetting hilfreich, um sich auch sozial in der Schule zu integrieren.

Absatz 1 Nr. 5: Es sollen die für Alleinerziehende besonderen Herausforderungen zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie berücksichtigt werden, so dass dieses weitere Kriterium eingefügt wird, jedoch entsprechend der genannten Zielrichtung mit der Erwerbstätigkeit, Arbeitssuche etc. nach Absatz 3 gekoppelt bleibt.

Absatz 3: Erhält die Absatz-Nummer 6.

Absatz 3 (neu): In diesem neuen Absatz wird der absolute Vorrang für Kinder mit Bescheinigung des AfSD klargestellt.

Absatz 4: Da das Landesjugendamt zwar im Rahmen der Erteilung der Betriebserlaubnis u. a. prüft, ob die Einrichtungskonzeption den Anforderungen entspricht (§ 45 Aches Sozialgesetzbuch), jedoch weder die Konzeption als solche oder eine konzeptionelle Ausrichtung genehmigt werden, wird die Formulierung entsprechend angepasst.

Absatz 5: In diesem neuen Absatz wird die Aufnahme von Schulkindern geregelt.

Absatz 5 Nr. 1: Hier wird der absolute Vorrang für Kinder mit Bescheinigung des AfSD klargestellt.

Absatz 5 Nr. 2: Hier wird die Aufnahme entsprechend folgender Priorisierung geregelt:

1. Erwerbstätigkeit, Arbeitssuche etc. der Erziehungsberechtigten
2. Schulnähe
3. jung vor alt

Die Berücksichtigung von Erwerbstätigkeit, Arbeitssuche etc. ist (wie zu § 6 Absatz 1 Nr. 3 (neu) beschrieben) aufgrund der Zielrichtung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie geboten. Das Kriterium der Schulnähe soll sicherstellen, dass zunächst Kinder aus nahegelegenen Grundschulen aufgenommen werden, insbesondere um weite Wege zu vermeiden. Im Übrigen soll – wie bisher – der bewährte Vorrang „jung vor alt“ herangezogen werden, da es Kindern höheren Alters tendenziell eher zugemutet werden kann ggf. einzelne Stunden ohne Betreuung zu verbringen.

Absatz 5 Nr. 3: In Einzelfällen kann es aufgrund der besonderen konzeptionellen Ausrichtung des Hortangebots und einem sich daraus ergebenden herausgehobenen Alleinstellungsmerkmal zu einem faktisch deutlich größeren Einzugsbereich kommen. Für diese Fälle soll die Möglichkeit eröffnet werden – nach Zustimmung der Senatorin für Kinder und Bildung – bei der Platzvergabe auf das Kriterium der „Schulnähe“ zu verzichten.

Absatz 7: Durch betriebsnahe Angebote der Kindertagesbetreuung können Unternehmen bei einer erheblichen finanziellen Beteiligung an den laufenden Betreuungskosten mit Zustimmung der Senatorin für Kinder und Bildung mit dem Träger der jeweiligen Kindertageseinrichtung sog. „Belegrechte“ vereinbaren. Der Träger kann die vereinbarten Plätze abweichend von den Kriterien des § 6 Absatz 1 Nr. 1-6 belegen. Die sog. „Belegplätze“ tragen ebenfalls zur Versorgung mit Kindertagesbetreuungsangeboten bei, da auch hier gem. § 10 BremAOG die Aufnahme von Kindern mit Hauptwohnsitz in der Stadtgemeinde Bremen vorrangig ist. Mit dieser Möglichkeit soll auch das Engagement der Unternehmen zur Unterstützung des Kita-Ausbaus gefördert werden.

#### **Zu § 8:**

Absatz 3: Um das Verfahren für Ausnahmeentscheidungen in Bezug auf „4. Quartals-Kinder“ transparenter zu gestalten, soll das Nähere zur Ausgestaltung und der Kriterien durch Verwaltungsvorschriften geregelt werden.

Absatz 5: Anpassung aufgrund nunmehr zentraler Anmeldung. Auch die Angaben zur Bedarfsbemessung für das folgende Kindergartenjahr sollen entsprechend zentral erfasst werden.

**Ortsgesetz zur Aufnahme von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege der Stadtgemeinde Bremen (BremAOG)**

Vom 28. Januar 2014 (Brem.GBl. S. 90), Sa BremR 2160-d-10 geändert durch Art. 1 OG zur Zuständigkeitsneuregelung in Kitas vom 01. 03. 2016 (Brem.GBl. 2016 S. 86)

Vorschrift im BremAOG	Änderungsbedarfe
<sup>1</sup> Dieses Ortsgesetz dient der Ausführung des § 7 Absatz 6 und des § 11 Absatz 2 des Bremischen Tageseinrichtungs- und Kindertagespflegegesetzes. <sup>2</sup> Es regelt die Aufnahmekriterien, die Aufnahmezeitpunkte und das Anmelde- und Aufnahmeverfahren für die einzelnen Angebotsarten und Organisationsformen. <sup>3</sup> Ferner regelt es die Öffnungs- und Betreuungszeiten von Tageseinrichtungen für Kinder.	(unverändert)
<b>§ 2 Geltungs- und Anwendungsbereich</b>	
(1) Dieses Ortsgesetz gilt für:	(unverändert)
1.Krippen, alterserweiterte Kindergartengruppen, Kleinkindgruppen und Spielkreise im Sinne des § 4 des Bremischen Tageseinrichtungs- und Kindertagespflegegesetzes,	(unverändert)
2.Kindergärten im Sinne des § 5 des Bremischen Tageseinrichtungs- und Kindertagespflegegesetzes,	(unverändert)
3.Tageseinrichtungen für Schulkinder im Sinne des § 6 des Bremischen Tageseinrichtungs- und Kindertagespflegegesetzes und	(unverändert)
4. Kindertagespflege im Sinne des § 15 des Bremischen Tageseinrichtungs- und Kindertagespflegegesetzes.	(unverändert)
(2) Dieses Ortsgesetz ist auf Tageseinrichtungen des Eigenbetriebes „Kita Bremen“ der Stadtgemeinde Bremen, auf Tageseinrichtungen der freien Träger in der Stadtgemeinde Bremen, die nach § 18 des Bremischen Tageseinrichtungs- und Kindertagespflegegesetzes Zuwendungen für ihre Tageseinrichtungen erhalten, sowie auf Kindertagespflegepersonen, die für ihre Tätigkeit laufende Geldleistungen gemäß § 23 Absatz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch beanspruchen können, anzuwenden.	(unverändert)
<b>§ 3 Anmeldung und Aufnahme</b>	
(1) <sup>1</sup> Das Kindergarten- und das Hortjahr richten sich nach § 7 Absatz 5 des Bremischen Tageseinrichtungs- und Kindertagespflegegesetzes nach den landesrechtlichen Bestimmungen für das Schuljahr. <sup>2</sup> Enden die schulischen Sommerferien erst nach Beginn des Kindergarten- und des Hortjahres, dann ist ein hierdurch verzögerter Besuch eines Kindes in einer Tageseinrichtung zulässig.	(unverändert)
(2) <sup>1</sup> Die Erziehungsberechtigten sollen	(unverändert)
1.die Aufnahme ihres Kindes in eine Tageseinrichtung jeweils zum Beginn des Kindergartenjahres beantragen,	(unverändert)
2.die hierfür vorgesehenen Anmeldezeiten wahren und	(unverändert)
3. die notwendige Aufnahme von Kindern mit Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege gemäß § 24 des Achten Buches Sozialgesetzbuch während des laufenden Kindergartenjahres rechtzeitig, in der Regel drei Monate vor dem gewünschten Aufnahmetermine in einer Tageseinrichtung oder beim Träger „PiB – Pflegekinder in Bremen gGmbH“ beantragen.	3. die notwendige Aufnahme von Kindern mit Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege gemäß § 24 des Achten Buches Sozialgesetzbuch während des laufenden Kindergartenjahres rechtzeitig, in der Regel drei Monate vor dem gewünschten Aufnahmetermine <del>in einer Tageseinrichtung oder beim Träger „PiB – Pflegekinder in Bremen gGmbH“</del> <u>bei der Senatorin für Kinder und Bildung</u> beantragen.
<sup>2</sup> Die Senatorin für Kinder und Bildung informiert die	(unverändert)

Erziehungsberechtigten hierüber.	
(3) <sup>1</sup> Kinder vom vollendeten 1. Lebensjahr an mit Rechtsanspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege gemäß § 24 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erhalten von der Senatorin für Kinder und Bildung zur Steuerung der Aufnahme aller angemeldeten Kinder einen Kita-Pass mit Identifikationsnummer. <sup>2</sup> Die Senatorin für Kinder und Bildung erhebt zum Zwecke der Vergabe der Identifikationsnummern und zur Information der Eltern über ihren Rechtsanspruch gemäß § 24 des Achten Buches Sozialgesetzbuch von den anspruchsberechtigten Kindern einmal jährlich bei der städtischen Meldebehörde folgende personenbezogene Daten: Name, Vorname, Tag der Geburt, gesetzlicher Vertreter, Anschrift und die Ortsteilkennziffer.	(3) <sup>1</sup> Kinder <u>mit Hauptwohnsitz in der Stadtgemeinde Bremen vom vollendeten 1. Lebensjahr an mit Rechtsanspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege gemäß § 24 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erhalten mit der Geburt</u> von der Senatorin für Kinder und Bildung zur Steuerung der Aufnahme aller angemeldeten Kinder einen <u>Kita-Pass mit Kinder-</u> Identifikationsnummer. <sup>2</sup> Die Senatorin für Kinder und Bildung erhebt zum Zwecke der Vergabe der Identifikationsnummern und zur Information der Eltern über ihren Rechtsanspruch gemäß § 24 des Achten Buches Sozialgesetzbuch von den anspruchsberechtigten Kindern <u>im Abstand von vierzehn Tagen einmal jährlich</u> bei der städtischen Meldebehörde folgende personenbezogene Daten: Name, Vorname, Tag der Geburt, <u>Geschlecht, gesetzlicher Vertreter, Anschrift, Wohnform, und die Ortsteilkennziffer des Kindes sowie Name, Vorname und Geschlecht der gesetzlichen Vertreter.</u>
(4) <sup>1</sup> Die Aufnahme eines Kindes muss bei der jeweiligen Tageseinrichtung oder beim Träger „PiB – Pflegekinder in Bremen gGmbH“ schriftlich beantragt werden. <sup>2</sup> Der Aufnahmeantrag muss die Identifikationsnummer und alle Angaben über das Kind und seine Familie enthalten, die für eine Entscheidung über die Aufnahme des Kindes, insbesondere für die Prüfung der Zuständigkeit und der Rechtsansprüche, erforderlich sind. <sup>3</sup> Näheres wird im Ablaufplan nach § 4 Absatz 1 bestimmt.	(4) <sup>1</sup> Die Aufnahme eines Kindes muss <u>elektronisch bei der jeweiligen Tageseinrichtung oder beim Träger „PiB – Pflegekinder in Bremen gGmbH“ schriftlich im Online-Zugangsportale</u> oder <u>schriftlich bei der Senatorin für Kinder und Bildung</u> beantragt werden. <sup>2</sup> Der Aufnahmeantrag muss die Identifikationsnummer und alle Angaben über das Kind und seine Familie enthalten, die für eine Entscheidung über die Aufnahme des Kindes, insbesondere für die Prüfung der Zuständigkeit und der Rechtsansprüche, erforderlich sind. <sup>3</sup> Näheres wird im Ablaufplan nach § 4 Absatz 1 bestimmt.
(5) Die Entscheidung über den Aufnahmeantrag muss den Erziehungsberechtigten durch die Tageseinrichtung oder die Tagespflegeperson in schriftlicher Form mitgeteilt werden.	(5) Die Entscheidung über den Aufnahmeantrag muss den Erziehungsberechtigten durch die Tageseinrichtung oder die Tagespflegeperson in schriftlicher <u>oder elektronischer</u> Form mitgeteilt werden.
<b>§ 4 Aufnahmeverfahren</b>	
(1) Die Senatorin für Kinder und Bildung erstellt zu Beginn des Kindergarten- und des Hortjahres in Abstimmung mit den Trägern einen Ablaufplan zur Steuerung des Verfahrens der Aufnahme von Kindern in Angebotsformen nach § 2, der dem folgendem Zeitrahmen folgt:	(unverändert)
1. Mit Beginn des Januars des Aufnahmejahres werden in allen Tageseinrichtungen und beim Träger „PiB – Pflegekinder in Bremen gGmbH“ Aufnahmeanträge für das nachfolgende Kindergartenjahr entgegengenommen.	1. Mit Beginn des Januars des Aufnahmejahres werden <u>in allen Tageseinrichtungen und beim Träger „PiB – Pflegekinder in Bremen gGmbH“ elektronisch im Online-Zugangsportale</u> oder <u>schriftlich bei der Senatorin für Kinder und Bildung</u> die Aufnahmeanträge für das nachfolgende Kindergartenjahr entgegengenommen.
2. Beginnend im März werden den Erziehungsberechtigten die Entscheidungen über den Aufnahmeantrag nach § 3 Absatz 5 bekannt gegeben.	(unverändert)
3. Im Juni soll das Gesamtverfahren der koordinierten Aufnahme von Kindern abgeschlossen werden.	(unverändert)
(2) <sup>1</sup> Die Träger haben im Sinne des § 8 Absatz 4 Nummer 2 des Bremischen Tageseinrichtungs- und Kindertagespflegegesetzes dafür Sorge zu tragen, dass der Senatorin für Kinder und Bildung die für die Steuerung der Aufnahme von Kindern sowie für die Planung der Angebote in den Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege erforderlichen Daten rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden. <sup>2</sup> Näheres	(unverändert)

hierzu wird in dem Ablaufplan nach Absatz 1 bestimmt.	
	<u>(3) Näheres zum Aufnahmeverfahren kann die Senatorin für Kinder und Bildung in einem mit den Trägern abzustimmenden Handlungsleitfaden regeln.</u>
<b>§ 5 Rechtsanspruch, Aufnahme von Kindern</b>	
(1) <sup>1</sup> Ein Kind, das das 1. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist auf Antrag in eine Tageseinrichtung oder in eine Kindertagespflege aufzunehmen, wenn	(1) <sup>1</sup> Ein Kind, das das 1. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist <del>auf Antrag</del> in einer Tageseinrichtung oder in <del>einer</del> Kindertagespflege <del>aufzunehmen zu</del> <u>fördern</u> , wenn
1.das Amt für Soziale Dienste bestätigt, dass diese Leistung für die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist,	(unverändert)
2.die Erziehungsberechtigten einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,	(unverändert)
3.die Erziehungsberechtigten sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder in Hochschulausbildung befinden, oder	(unverändert)
4.die Erziehungsberechtigten Leistungen zur Eingliederung in Arbeit erhalten.	4.die Erziehungsberechtigten Leistungen zur Eingliederung in Arbeit <u>im Sinne des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch</u> erhalten.
<sup>2</sup> Lebt das Kind mit nur einer oder einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten. <sup>3</sup> Der Stundenumfang der Betreuung wird bedarfsgerecht festgelegt.	(unverändert)
(2) Ein Kind, das das 1. Lebensjahr vollendet hat, hat einen Rechtsanspruch auf bis zu 20 Stunden wöchentliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege.	(2) Ein Kind, das das 1. Lebensjahr vollendet hat, hat einen Rechtsanspruch auf bis zu <del>20</del> <u>30</u> Stunden wöchentliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege.
(3) <sup>1</sup> Ein Kind, das spätestens am 31. Dezember des Kindergartenjahres das 3. Lebensjahr vollendet und nach § 8 Absatz 3 in den Kindergarten aufgenommen wird, hat einen Rechtsanspruch auf bis zu 6 Stunden tägliche Förderung in einer Tageseinrichtung. <sup>2</sup> Nach § 24 Absatz 3 Satz 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch kann das Kind bei besonderem Bedarf oder ergänzend auch in Kindertagespflege gefördert werden.	(unverändert)
(4) <sup>1</sup> Geht der angemeldete Bedarf über die in den Absätzen 2 und 3 genannten Rechtsansprüche für die jeweilige Angebotsart hinaus, ist der höhere Stundenumfang in der Tageseinrichtung oder beim Träger „PiB – Pflegekinder in Bremen gGmbH“ jährlich neu zu beantragen. <sup>2</sup> Gleiches gilt für die Inanspruchnahme von Früh- oder Spätdiensten. <sup>3</sup> Der individuelle Bedarf ist nach folgenden Kriterien festzustellen:	(4) <sup>1</sup> Geht der angemeldete Bedarf über die in den Absätzen 2 und 3 genannten Rechtsansprüche für die jeweilige Angebotsart hinaus, ist der höhere Stundenumfang <u>elektronisch in der Tageseinrichtung oder beim Träger „PiB – Pflegekinder in Bremen gGmbH“ im Online-Zugangsportale oder schriftlich bei der Senatorin für Kinder und Bildung</u> jährlich neu zu beantragen. <sup>2</sup> Gleiches gilt für die Inanspruchnahme von Früh- oder Spätdiensten. <sup>3</sup> Der individuelle Bedarf ist <u>insbesondere nach</u> folgenden Kriterien festzustellen:
1.das Amt für Soziale Dienste bestätigt, dass die Leistung für die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit im beantragten Umfang geboten ist, oder	(unverändert)
2.die Erziehungsberechtigten weisen nach, dass die tägliche oder wöchentliche Abwesenheit aufgrund von Erwerbstätigkeit, aufgrund der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, aufgrund von Arbeitssuche, aufgrund einer beruflichen Bildungsmaßnahme, aufgrund von Schulausbildung oder Hochschulausbildung oder aufgrund von Leistungen zur Eingliederung in Arbeit über den Rechtsanspruch hinausgehen.	(unverändert)
(5) Werden mehr Kinder angemeldet als Plätze vorhanden sind oder eingerichtet werden können, sind die Auswahlkriterien des § 6 anzuwenden.	(unverändert)

(6) Schulkinder werden nach Maßgabe der verfügbaren Plätze und der Auswahlkriterien des § 6 aufgenommen, wenn in Wohnortnähe kein vorrangig zu nutzendes schulisches Ganztagsangebot verfügbar ist.	(unverändert)
(7) Die Aufnahme eines Kindes in eine durch die Stadtgemeinde Bremen geförderte Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle darf nicht aus Gründen seiner Herkunft und seiner Nationalität sowie nicht aus konfessionellen, weltanschaulichen oder ethnischen Gründen verweigert werden.	(unverändert)
<b>§ 6 Auswahlkriterien</b>	
(1) Sofern für die Entscheidung über die Aufnahme von Kindern in eine Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege nach § 5 eine Auswahl zu treffen ist, gelten nachfolgende Kriterien:	(unverändert, Nummern 3 und 4 in Absatz 2 integriert, Nummern 3-5 neu)
1. Die Tageseinrichtung oder die Kindertagespflegestelle befindet sich in Wohnortnähe des Kindes.	1. Die Tageseinrichtung oder die Kindertagespflegestelle befindet sich in Wohnortnähe des Kindes <u>oder in der Nähe des Arbeitsplatzes eines Erziehungsberechtigten.</u>
2. Das Kind hat Geschwister, die diese Tageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle besuchen.	(unverändert)
3. Das Amt für Soziale Dienste bestätigt, dass die Betreuung des Kindes im Sinne des § 24 Absatz 1 Nummer 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist.	<del>3. Das Amt für Soziale Dienste bestätigt, dass die Betreuung des Kindes im Sinne des § 24 Absatz 1 Nummer 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist.</del>
4. Jüngere Schulkinder haben Vorrang vor älteren Schulkindern.	<del>4. Jüngere Schulkinder haben Vorrang vor älteren Schulkindern.</del>
	<u>3. Die Erziehungsberechtigten gehen einer Erwerbstätigkeit nach, nehmen diese auf, sind arbeitssuchend, befinden sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in Schul- oder Hochschulausbildung oder erhalten Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch.</u>
	<u>4. Das Kind wird bis zum 30.09. des Kindergartenjahres, für das die Anmeldung erfolgt, fünf Jahre alt.</u>
	<u>5. Das Kind lebt nur mit einem Erziehungsberechtigten, der die Voraussetzungen nach Nr. 3 erfüllt, zusammen.</u>
(2) <sup>1</sup> Die Auswahlkriterien sind gleichrangig. <sup>2</sup> Werden mehrere Kriterien von einem Kind erfüllt, ist dies bevorzugt vor einem Kind, das weniger Kriterien erfüllt, aufzunehmen. <sup>3</sup> Erfüllen mehrere Kinder gleich viele Kriterien, ist über die Aufnahme nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden.	(unverändert)
	<u>(3) Unabhängig von der Anzahl der erfüllten Kriterien sind Kinder vorrangig aufzunehmen, für die das Amt für Soziale Dienste bestätigt, dass die Betreuung des Kindes im Sinne des § 24 Absatz 1 Nummer 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist.</u>
(4) Begründen die Erziehungsberechtigten die Auswahl einer Tageseinrichtung mit der vom zuständigen Landesjugendamt genehmigten besonderen fachlichen, weltanschaulichen oder religiösen Konzeption der Einrichtung, so ist dies ein gleichrangiges Auswahlkriterium neben den in Absatz 1 genannten Kriterien.	(4) Begründen die Erziehungsberechtigten die Auswahl einer Tageseinrichtung mit der <del>vom zuständigen Landesjugendamt genehmigten</del> besonderen fachlichen, weltanschaulichen oder religiösen Konzeption der Einrichtung, so ist dies ein gleichrangiges Auswahlkriterium neben den in Absatz 1 genannten Kriterien.
	<u>(5) Für die Aufnahme von Schulkindern gelten abweichend von Absatz 1 bis 4 folgende Kriterien:</u>

	<p><u>1. Vorrangig aufzunehmen sind Kinder, für die das Amt für Soziale Dienste bestätigt, dass die Betreuung des Kindes im Sinne des § 24 Absatz 1 Nummer 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist.</u></p> <p><u>2. Im Übrigen haben Kinder Vorrang, wenn deren Erziehungsberechtigte einer Erwerbstätigkeit nachgehen, diese aufnehmen, arbeitssuchend sind, sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in Schul- oder Hochschulausbildung befinden oder Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch erhalten. Von diesen Kindern sollen zunächst diejenigen aufgenommen werden, die eine in der Nähe liegende Schule besuchen.</u></p> <p><u>3. Handelt es sich aufgrund der konzeptionellen Ausrichtung um ein Angebot mit stadtweitem Einzugsbereich, kann mit Zustimmung der Senatorin für Kinder und Bildung auf den Vorrang der Schulnähe aus Nr. 2 Satz 2 verzichtet werden.</u></p> <p><u>4. Soweit nach Anwendung der Vorrangregelungen nach Nummer 1 und 2, gegebenenfalls unter Berücksichtigung einer Ausnahme nach Nummer 3, wegen Gleichrangigkeit noch eine Auswahlentscheidung zu treffen ist, sind unter den gleichrangigen Kindern jüngere vor den älteren aufzunehmen.</u></p>
(3) <sup>1</sup> Die Aufnahme von Kindern in Tageseinrichtungen von gemeinnützigen Elternvereinen darf auch nach Prüfung der Auswahlkriterien davon abhängig gemacht werden, ob die jeweiligen Erziehungsberechtigten bereit und in der Lage sind, den Elternverein mitzutragen. <sup>2</sup> Dies erfolgt in der Regel auf der Basis einer Mitgliedschaft und durch das aktive Eintreten für die satzungsgemäßen Ziele des Vereines.	<del>(3)</del> (6) <sup>1</sup> Die Aufnahme von Kindern in Tageseinrichtungen von gemeinnützigen Elternvereinen darf auch nach Prüfung der Auswahlkriterien <u>nach Absatz 1 und 4</u> davon abhängig gemacht werden, ob die jeweiligen Erziehungsberechtigten bereit und in der Lage sind, den Elternverein mitzutragen. <sup>2</sup> Dies erfolgt in der Regel auf der Basis einer Mitgliedschaft und durch das aktive Eintreten für die satzungsgemäßen Ziele des Vereines.
	<u>(7) Für betriebsnahe Angebote der Kindertagesbetreuung kann mit Zustimmung der Senatorin für Kinder und Bildung eine abweichende Aufnahme zugelassen werden, wenn die Finanzierung des Angebots im zuvor definierten Platzumfang zu einem erheblichen Teil aus Eigenmitteln des kooperierenden Unternehmens erfolgt.</u>
<b>§ 7 Gesundheitsschutz</b>	
(1) Die Tageseinrichtungen und der Träger „PiB – Pflegekinder in Bremen gGmbH“ sind verpflichtet, zeitgleich mit der schriftlichen Zusage der Aufnahme eines Kindes den Erziehungsberechtigten die vom zuständigen Landesjugendamt und vom Gesundheitsamt herausgegebenen Informationen zum Impfschutz und zum Infektionsschutz in Gemeinschaftseinrichtungen für Kinder zuzusenden.	(unverändert)
(2) <sup>1</sup> Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet die Tageseinrichtungen oder die Kindertagespflegestelle über ernsthafte ansteckende Erkrankungen ihres Kindes zu informieren, insbesondere, wenn dies im Einzelfall kinderärztlich empfohlen wird. <sup>2</sup> Dies gilt sowohl bei der Erstaufnahme als auch während des laufenden Betriebes.	(unverändert)
(3) Die in den Informationen zum Impfschutz und zum Infektionsschutz beschriebenen Verbote des Besuches	(unverändert)

von Gemeinschaftseinrichtungen für Kinder sind zu beachten.	
(4) Die Erziehungsberechtigten haben der Tageseinrichtung oder dem Träger „PiB-Pflegekinder in Bremen gGmbH“ vor der Aufnahme solche Gesundheitsstörungen oder Beeinträchtigungen ihres Kindes mitzuteilen, die eine Berücksichtigung bei der Zubereitung der Mahlzeiten oder bei gezielten Gruppenaktivitäten notwendig machen oder Maßnahmen wie zum Beispiel Medikamentengabe erfordern.	(unverändert)
<b>§ 8 Aufnahmealter und Verweildauer</b>	
(1) <sup>1</sup> In Krippen und in Kindertagespflege können Kinder je nach Betriebserlaubnis frühestens von der Vollendung ihrer 8. Lebenswoche an aufgenommen werden. <sup>2</sup> Nach § 4 Absatz 1 des Bremischen Tageseinrichtungs- und Kindertagespflegegesetzes können Kinder in Kleinkindgruppen frühestens von der Vollendung ihres 12. Lebensmonates an sowie in Kindergartengruppen mit erweiterter Altersmischung frühestens von der Vollendung ihres 18. Lebensmonats an aufgenommen werden.	(unverändert)
(2) In Krippen und Kleinkindgruppen soll eine Erstaufnahme zum Beginn des Kindergartenjahres nicht mehr erfolgen, wenn ein Kind bereits 31 Monate alt ist.	(unverändert)
(3) Kinder, die spätestens am 31. Dezember eines Kindergartenjahres das 3. Lebensjahr vollenden, sollen jeweils zum Beginn des Kindergartenjahres in Kindergärten aufgenommen werden.	(3) Kinder, die spätestens am 31. Dezember eines Kindergartenjahres das 3. Lebensjahr vollenden, sollen jeweils zum Beginn des Kindergartenjahres in Kindergärten aufgenommen werden. <u>Für Ausnahmeentscheidungen durch die Senatorin für Kinder und Bildung regelt diese Näheres durch Verwaltungsvorschriften.</u>
(4) <sup>1</sup> Die Aufnahme von Schulkindern muss jährlich neu beantragt werden. <sup>2</sup> Gleiches gilt für die Teilnahme am gruppenübergreifenden Spätdienst einer mehrgruppigen Tageseinrichtung. <sup>3</sup> Die Förderzeit in einer Tageseinrichtung kann auf das Ende des Schuljahres begrenzt werden, in dem das Kind das 9. Lebensjahr vollendet, wenn nur so die Bedarfe angemeldeter jüngerer Schulkinder angemessen berücksichtigt werden können.	
	<u>(5) Die Erziehungsberechtigten sollen für eine weitere Förderung in der Tageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle im nachfolgenden Kindergartenjahr rechtzeitig die erforderlichen Angaben elektronisch im Online-Zugangsportale oder schriftlich gegenüber der Senatorin für Kinder und Bildung machen.</u>
<b>§ 9 Öffnungs- und Betreuungszeiten</b>	
(1) <sup>1</sup> Tageseinrichtungen haben montags bis freitags geöffnet, soweit es sich um Werkzeuge handelt. <sup>2</sup> Ein Kind soll nicht mehr als 10 Stunden täglich oder 50 Stunden wöchentlich in einer Tageseinrichtung betreut werden.	(unverändert)
(2) <sup>1</sup> Tageseinrichtungen können während der Schulferien bis zu 20 Tage im Jahr schließen. <sup>2</sup> Die Schließzeiten sind von den Tageseinrichtungen so abzustimmen, dass innerhalb eines Stadtteils mindestens eine Tageseinrichtung geöffnet hat. <sup>3</sup> Kinder, die während der Schließzeit ihrer Tageseinrichtung nicht anderweitig gefördert werden können, sind in benachbarte Tageseinrichtungen zu vermitteln.	(unverändert)

(3) In den Schulferien erfolgt außerhalb der Schließzeiten eine bedarfsgerechte, bis zu acht Stunden tägliche Betreuung für Grundschulkinder.	(unverändert)
(4) In Tageseinrichtungen für Schulkinder beträgt die wöchentliche Betreuungszeit mindestens 15 Stunden im Durchschnitt eines Jahres.	(unverändert)
(5) Der Betreuungsumfang in der Kindertagespflege hat sich an den landesrechtlichen Bestimmungen zu orientieren.	(unverändert)
<b>§ 10 Aufnahme von Kindern aus anderen Städten und Gemeinden</b>	
Freie Plätze in Tageseinrichtungen oder in Kindertagespflege, die nicht mit Kindern mit Hauptwohnsitz in der Stadtgemeinde Bremen belegt werden können, können unter Verzicht auf die jeweiligen Geldleistungen nach § 23 des Achten Buches Sozialgesetzbuch oder Zuwendungen der Stadtgemeinde Bremen an Kinder vergeben werden, die ihren Hauptwohnsitz nicht in der Stadtgemeinde Bremen haben.	(unverändert)
<b>§ 11 Ausnahmeregelungen</b>	
Mit Zustimmung der Senatorin für Kinder und Bildung sind zeitlich befristete Ausnahmen von den Regelungen dieses Ortsgesetzes für einen besonders bezeichneten Zweck möglich, sofern bundes- und landesrechtliche Regelungen dem nicht entgegenstehen.	(unverändert)
<b>§ 12 Beendigung des Betreuungsverhältnisses</b>	
Ein Träger kann das Betreuungsverhältnis aus wichtigem Grund beenden, insbesondere wenn die Erziehungsberechtigten der Verpflichtung zur Zahlung des Beitrages trotz mehrfacher Mahnung nicht nachkommen.	(unverändert)
<b>§ 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten</b>	
<sup>1</sup> Dieses Ortsgesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2014 in Kraft. <sup>2</sup> Gleichzeitig tritt das Aufnahme- und Betreuungszeitenortsgesetz vom 4. Dezember 2001 (Brem.GBl. S.377 – 2160-d-1), das zuletzt durch Artikel 1 Absatz 7 des Ortsgesetzes vom 25. Mai 2010 (Brem.GBl. S.365) geändert worden ist, außer Kraft.	(unverändert)